

## Anlage 8

### Prüfungsordnung „Natur- und Umweltarbeit“

#### 1. Zulassung zum Abschlusslehrgang Natur- und Umweltarbeit

Über die Meldung der aktiven Bergwacht-Einsatzkräfte zum Lehrgang Natur- und Umweltarbeit entscheidet die Rotkreuzleitung im Einvernehmen mit der Kreisrotkreuzleitung sowie der zuständigen Leitungskraft oder der benannten und bestellten Person.

Voraussetzung zur Teilnahme am Abschlusslehrgang Natur- und Umweltarbeit ist die Absolvierung der geforderten Vorausbildung. Weiterhin muss die Einsatzkraft über die gesundheitliche Eignung verfügen.

#### 2. Persönliche Schutzausrüstung

Die Vollständigkeit der persönlichen Ausrüstung ist zur Erreichung des Ausbildungszieles zwingend notwendig. Der Teilnehmer muss alle erforderlichen Ausrüstungsgegenstände zum Lehrgang mitführen. Auch können wir am Prüfungsort zu Realeinsätzen herangezogen werden.

#### 3. Prüfungskommission

Die Abschlussprüfung Natur- und Umweltarbeit wird von einer Prüfungskommission abgenommen, der mindestens ein geeigneter Bergwacht-Landesausbilder angehört. Die Organisation und Einteilung übernimmt der DRK-Landesverband Westfalen-Lippe. Die Berufung von Bergwacht-Landesausbildern in die Prüfungskommission erfolgt durch den DRK-Landesverband Westfalen-Lippe. Der Vorsitzende der Prüfungskommission soll in aller Regel durch den Lehrgangsleiter gestellt werden. Dieser entscheidet ggf. über weitere Mitglieder der Prüfungskommission.

#### 4. Prüfungsinhalte

Geprüft werden die Ausbildungsinhalte des Abschlusslehrganges Natur- und Umweltarbeit. Die Prüfungen sind inhaltlich und fachlich ausschließlich nach den Ausbildungsunterlagen der Bergwacht, den allgemein geltenden Dienstvorschriften im DRK sowie den aktuellen Rechtsgrundlagen durchzuführen.

#### **4.1 Theoretische Prüfung**

Die theoretische Prüfung besteht aus einem Fragenkatalog, den der Teilnehmer schriftlich auszufüllen hat. Er beinhaltet Multiple-Choice- und frei zu beantwortende Fragen. Dem Prüfling stehen 60 Minuten zum Beantworten des Fragebogens zur Verfügung, der Vorsitzende der Prüfungskommission kann im Einzelfall eine Zeitverlängerung gewähren. Die Prüfung findet unter Aufsicht mindestens eines Landesausbilders statt, der Versuch das Prüfungsergebnis mit unlauteren Mitteln zu beeinflussen wird mit Nicht-Bestehen geahndet.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfling mind. 67 % oder 2/3 der erreichbaren Punkte erhalten hat.

**Die theoretische Prüfung kann nicht ausgeglichen werden.**

#### **4.2 Praktische Prüfung Teil I (Orientierung im Dienstgebiet und Gelände)**

Die praktische Prüfung findet lehrgangsbegleitend statt und wird vom gruppenbegleitenden Landesausbilder durchgeführt. Dieser hat in Grenzfällen oder im Zweifel die Möglichkeit und die Pflicht, weitere Landesausbilder zur Bewertung heranzuziehen.

**Die praktische Prüfung Teil I kann nicht ausgeglichen werden.**

#### **4.3 Praktische Prüfung Teil II**

Die praktische Prüfung findet als Einzelprüfung statt. Geprüft wird ein Prüfling von mindestens einem Landesausbilder. Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfling im Rahmen

- eines Referats
- einer Naturschutzstreife

unter Beweis zu stellen, dass er die Grundlagen und Wichtigkeit des Naturschutzes im Bergrettungsdienst verstanden hat und anwenden kann.

**Die praktische Prüfung Teil II kann nicht ausgeglichen werden.**

#### 4. Prüfungsziel

Der Prüfling muss nach der Prüfung in der Lage sein (Lernzielbeschreibung):

- ✓ Die an ihn gestellten Anforderungen als Einsatzkraft der Bergwacht psychisch, physisch und fachlich zu erfüllen
- ✓ Den Naturschutz im Bergrettungseinsatz zielgerichtet zu beachten
- ✓ Sein Dienstgebiet mit den territorialen Besonderheiten zu kennen und sich dort zielsicher zu orientieren
- ✓ Sein Dienstgebiet mit den territorialen Besonderheiten der Flora und Fauna zu kennen und diese mit geeigneten Mitteln zu
- ✓ Gäste in Ihrem Verhalten zielgerichtet, höflich und wertschätzend auf die Besonderheiten in der Natur hinzuweisen
- ✓ Die gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes zu kennen
- ✓ Die gesetzlichen und sonstigen geltenden Vorschriften in Bezug auf den Naturschutz kennen und wissen diese Anzuwenden
- ✓ Verantwortungsvoll mit der Natur umzugehen

#### 5. Anerkennung

Ausbildungen wie z.B. die Jägerprüfung, die die Fachkunde für den Bereich Naturschutz beinhalten, können nach Prüfung durch den Landesverband als gleichwertig anerkannt werden.